

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

2. JAHRGANG

DÜSSELDORF, DEN 29. JANUAR 1949

NUMMER 8

Inhalt

(Schriftliche Mitteilung der veröffentlichten RdErl. erfolgt nicht.)

A. Innenministerium.

B. Finanzministerium.

RdErl. 6. 1. 1949, Zahlung von Dienstbezügen an Angehörige kriegsgefangener Beamter. S. 61. — Bek. 17. 1. 1949, Rundschr. der Bank deutscher Länder nebst Richtlinien zur 8. u. 10. Durchführungsverordnung zum Umstellungsgesetz (Hinterlegungsverordnung). S. 61. — RdErl. 18. 1. 1949, Zahlung von Versorgungsbezügen an Verdrängte; Änderung der Finanztechnischen Anweisung Nr. 88. S. 64.

C. Wirtschaftsministerium.

RdErl. 16. 12. 1948, Zuständige Behörden für Ordnungsstrafverfahren bei Verstößen gegen das Preistreibergesetz. S. 66. — RdErl. 20. 1. 1949, Priorität für Bauvorhaben der Energiewirtschaft. S. 66.

C. Wirtschaftsministerium. F. Arbeitsministerium. A. Innenministerium.

AO. 27. 12. 1948, Einschränkung des Stromverbrauchs im Lande Nordrhein-Westfalen. S. 67.

D. Verkehrsministerium.

E. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.

F. Arbeitsministerium.

G. Sozialministerium.

H. Kultusministerium.

J. Ministerium für Wiederaufbau.

K. Landeskanzlei.

B. Finanzministerium

Zahlung von Dienstbezügen an Angehörige kriegsgefangener Beamter

RdErl. d. Finanzministers v. 6. 1. 1949 — B 3000 — 1623/IV

Die Meldung zum 15. jeden Monats des im abgelaufenen Monat gezahlten Betrages an Dienstbezügen an Angehörige kriegsgefangener Beamter nach Ziffer 7 meines gemeinschaftlichen Erlasses mit dem Herrn Innenminister vom 16. April 1948 — B 3000 — 1623/IV (MBL. NW.

— II C — 1/5374/48 —

S. 617) ist in Zukunft nur halbjährlich bis zum 15. Juli bzw. bis zum 15. Januar erforderlich.

Im Einvernehmen
mit dem Herrn Innenminister.

An Verteiler I — IV.

— MBL. NW. 1949 S. 61

Rundschreiben der Bank deutscher Länder nebst Richtlinien zur 8. u. 10. Durchführungsverordnung zum Umstellungsgesetz (Hinterlegungsverordnung)

Bek. d. Finanzministers v. 17. 1. 1949 —
Kom. F Tgb. Nr. 628/I.

Das nachstehende, mir von der Landeszentralbank von Nordrhein-Westfalen in Düsseldorf zugegangene Rundschreiben der Bank deutscher Länder vom 6. Januar 1949 an die Zweiganstalten der Landeszentralbank von Nordrhein-Westfalen nebst Richtlinien zur 8. und 10. Durchführungsverordnung zum Umstellungsgesetz (Hinterlegungsverordnung) vom 26. November 1948 gebe ich hiermit bekannt:

„Auf Grund der 8. und 10. Durchführungsverordnung zum Umstellungsgesetz sind den Rechnungshöfen eine Fülle von Anträgen zugegangen, die erkennen lassen, daß die mit diesen Durchführungsverordnungen erstrebten Ziele in der Öffentlichkeit nicht recht verstanden worden sind. Es muß darauf hingewiesen werden, daß bei Handhabung dieser Verordnungen Zurückhaltung geboten ist. Jedes RM-Altgeldguthaben, das in Neugeldguthaben umgewandelt wird, bedeutet letzten Endes eine Vermehrung der Geldmenge und fördert den inflationistischen Druck auf die Preise. Auch ist zu beachten, daß für derartige Neugeldguthaben im allgemeinen von der öffentlichen Hand Ausgleichsforderungen zugeteilt werden müssen, die nicht nur die Verschuldung der öffentlichen Hand erhöhen,

sondern auch die Aufbringung erhöhter jährlicher Zinsen für den Steuerzahler zur Folge haben.

Nur solche Anträge haben bei Anwendung der 8. und 10. Durchführungsverordnung zum Umstellungsgesetz Erfolg, bei denen es sich tatsächlich um die Einzahlung eines Dritten und um echte Verwahrungsverhältnisse zugunsten Dritter handelt. Auch muß darauf hingewiesen werden, daß nach der derzeitigen Rechtslage Verpflichtungen gegenüber Dritten unabhängig von dem Schicksal der Altgeldguthaben nach den allgemeinen bürgerlich-rechtlichen Vorschriften und den Bestimmungen der Währungsgesetze erfüllt werden müssen.

Die in der Anlage beigefügten Richtlinien sind unter Würdigung der vorliegenden Gesichtspunkte von den Rechnungshöfen des Währungsgebietes im Einvernehmen mit der Bank deutscher Länder aufgestellt worden, um eine einheitliche Handhabung der Bestimmungen der 8. und 10. Durchführungsverordnung zum Umstellungsgesetz sicherzustellen.

Für das von den Geldinstituten nach erfolgter Bestätigung durchzuführende Verfahren bei der Umwandlung der Altgeldguthaben weisen wir auf folgendes hin:

1. Bei allen Konten, deren Kontoinhaber zu den in § 1 Abs. 1 Ziff. 1 Buchst. c Unterbuchst. aa) bis gg) bezeichneten Rechtsträgern gehört, ist eine Umwandlung von Altgeldguthaben nur statthaft, wenn die Bestätigung des Rechnungshofes nach der 8. und 10. Durchführungsverordnung vorgelegt wird. Dies gilt auch dann, wenn z. B. von Gebietskörperschaften Fremdgelder, die auf einem Sonderkonto gehalten wurden, als Anderkonto mit Vordruck B angemeldet worden sind.
2. Bisher ohne diese Bestätigung durchgeführte Umwandlungen müssen, wenn die Bestätigung nicht nachgebracht werden kann, rückgängig gemacht und etwa bereits ausgezahlte Beträge wieder von den Kontoinhabern zurückgezahlt werden.
3. Nur das in der Bestätigung des Rechnungshofes genannte Konto eines solchen Kontoinhabers darf bis zu der Höhe umgewandelt werden, die in der Bestätigung des Rechnungshofes ausdrücklich aufgeführt ist.
4. Die Bestätigung des Rechnungshofes erstreckt sich nicht darauf, daß der wirtschaftlich Begünstigte in seiner Person die Voraussetzung für die Umwandlung des Altgeldguthabens erfüllt hat. Die Bestätigung wird also vom Rechnungshof auch dann erteilt, wenn der wirtschaftlich Begünstigte seinerseits zu den Personengruppen gehört, deren Altgeldguthaben nach dem Umstellungsgesetz erlöschen.

Das Geldinstitut hat daher seinerseits in eigener Verantwortung selbständig zu prüfen und

sich darüber zu vergewissern, daß das Altgeldgut haben nicht wiederum in der Person des wirtschaftlich Begünstigten als erloschen angesehen werden muß (vgl. § 3 der 8. DVO zum UG). Ist dies der Fall, so hat eine Umwandlung des Altgeldguthabens zu unterbleiben. Der die Bestätigung des Rechnungshofes verlangende Kontoinhaber hat auf Anforderung des Geldinstituts diesem die erforderlichen Nachweise zu erbringen.

4. Der Kontoinhaber hat bei der Anmeldung mit Vordruck B die Namen der wirtschaftlich Begünstigten dem Geldinstitut anzugeben. Das Geldinstitut ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, nachzuprüfen, ob der vom Kontoinhaber mitgeteilte wirtschaftlich Begünstigte mit der Person des wirtschaftlich Begünstigten identisch ist oder zu dem Kreis der Personen gehört, auf die sich die Bestätigung des Rechnungshofes nach dem Antrag des Kontoinhabers erstreckt."

Die in Absatz 3 des Rundschreibens erwähnten Richtlinien haben folgenden Wortlaut:

Richtlinien

der Rechnungshöfe des Währungsgebiets zur Auslegung der §§ 2 und 3 der 8. Durchführungsverordnung in der Fassung der 10. Durchführungsverordnung zum Umstellungsgesetz (Hinterlegungsverordnung).

Vom 26. November 1948.

1. Die Richtlinien finden auf Altgeldguthaben aller in § 1 Abs. 1 Ziff. 1 Buchstabe c Unterbuchstaben aa bis gg UG aufgeführten Rechtsträger Anwendung. Ob der Antragsteller zu diesen Rechtsträgern gehört, hat der Rechnungshof zu prüfen.
2. Solange nicht eine Bestätigung des Rechnungshofes auf Grund der Hinterlegungsverordnung eingeholt und auf Grund der Bestätigung das Altgeldguthaben mit Vordruck B angemeldet worden ist, muß das Altgeldguthaben als erloschen angesehen werden. Eine frühere Anmeldung mit Vordruck B ist rechtsunwirksam. Dies gilt auch dann, wenn eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand nach § 8 Abs. 2 UG vom Finanzamt oder Verwaltungsgericht gewährt worden ist. Anträge sind daher auch in diesen Fällen zu behandeln.
3. Antragsberechtigt ist diejenige Stelle, welche als Kontoinhaber im Rechtssinne anzusehen ist. Hat ein anderer den Antrag gestellt, kann die Vollmacht des Kontoinhabers auch noch nach dem 31. Dezember 1948 beigebracht werden.
4. Kontoinhaber, Einzahlungsempfänger und für fremde Rechnung verwaltende Stellen brauchen nicht dieselbe statio fisci zu sein, müssen aber der gleichen juristischen Person angehören.
5. Es ist nicht erforderlich, daß das für fremde Rechnung verwaltete Geld auf einem Sonderkonto angesammelt worden ist; auch bei Vermischung mit anderem fremden Geld oder mit eigenem Geld ist die Anmeldung zulässig. Es genügt, daß die angemeldeten Beträge in dem Altgeldguthaben des Kontoinhabers „enthalten“ sind.
6. Der Kontoinhaber soll das Konto, das Geldinstitut und den Kontostand angeben. Bei der Ermittlung des Kontostandes können auch diejenigen Beträge berücksichtigt werden, welche noch nachträglich nach den Bestimmungen des Währungsgesetzes und der 1. Durchführungsverordnung WG auf dem Reichsmarkkonto mit Wertstellung vom 20. Juni 1948 verbucht worden sind. Die Gesamtsumme der zur Bestätigung angemeldeten Beträge darf den Kontostand nicht übersteigen.
7. Voraussetzung für die Erteilung der Bestätigung ist, daß es sich um Gelder handelt, die
 - a) von dritter Seite eingezahlt worden sind und
 - b) für fremde Rechnung verwaltet werden.
 Zu a). Der Einzahler darf nicht die gleiche Person sein wie der Kontoinhaber oder die das Geld verwaltende Stelle.

Hat z. B. eine Gemeinde die fällig gewordenen Annuitäten ihrer Anleihen zugunsten ihrer Gläubiger auf ein gesperrtes Bankkonto eingezahlt, so kann die Bestätigung nicht erteilt werden. Das gleiche gilt für Rücklagen, Zweck- und Sondervermögen der Gemeinden, selbst wenn sie auf einem Sonderkonto ge-

halten worden sind, ferner für Arbeitgeberanteile zur Sozialversicherung (einschl. Arbeitslosenversicherung).

Unter Einzahlungen sind Bareinzahlungen und Zahlungen durch Überweisung zu verstehen. Diesen Zahlungen sind Aufrechnung, Pfändung und Beschlagnahme gleichzustellen.

Zu b) Als für fremde Rechnung verwaltet sind Gelder nur dann anzusehen, wenn zwischen dem einzahlenden Dritten und der verwaltenden Stelle ein Vertrag über die Verwaltung des eingezahlten Geldes abgeschlossen oder ein Zustand geschaffen wurde mit der Wirkung, daß dem wirtschaftlich Begünstigten — der auch der Einzahler sein kann — ein unmittelbarer Anspruch eingeräumt worden ist. Der Anspruch muß bekannten oder nicht bekannten, natürlichen oder juristischen Personen oder Personenvereinigungen zustehen.

Hierzu gehören z. B. Hinterlegungen und Sicherheitsleistungen sowie Kirchensteuern, die an die Finanzämter zu dem Zweck von den Steuerschuldnern eingezahlt worden sind, damit sie von den Finanzämtern an die Kirchengemeinden abgeführt wurden. Weiter die von der Postverwaltung eingezogenen, aber noch nicht abgeführten Zeitungsgelder und die von den Sozialversicherungsträgern an die Postverwaltung überwiesenen, aber von dieser noch nicht an die Versorgungsempfänger ausgezahlten Renten. Dagegen können nicht bestätigt werden Steuerüberzahlungen oder Steuervorauszahlungen, gleichgültig ob die Steuern fällig waren oder nicht. Bestände von Sammlungen, unselbständigen Stiftungen Legaten u. ä. können nicht bestätigt werden, wenn ein Rechtsanspruch eines Dritten auf Auszahlung nicht besteht.

8. Unter dem „entsprechenden Teil der Erstaussstattung“ im Sinne des § 2 Abs. 3 Satz 3 der Hinterlegungsverordnung ist eine Ist-Einnahme gleicher Art zu verstehen, die in der Zeit vom 1. Oktober 1947 bis zum 31. März 1948 entstanden war und mit einem Sechstel in der Erstaussstattung nach § 15 Abs. 1 WG enthalten ist. Um dieses eine Sechstel ist also die Erstaussstattung zu kürzen ohne Rücksicht darauf, in welcher Höhe nunmehr die Bestätigung beantragt wird. Dies folgt daraus, daß Fremdgelder keine Ist-Einnahmen im Sinne der §§ 15 und 16 des Währungsgesetzes sind und daß daher Gelder dieser Art bei der Erstaussstattung nicht berücksichtigt werden dürfen.

9. In der Bestätigung sind das kontoführende Geldinstitut, die Bezeichnung des Kontos, der Kontoinhaber, die Höhe des auf Grund der Bestätigung anzumeldenden Altgeldguthabens aufgeteilt nach den einzelnen Rechtsgründen, und ggf. die stationes fisci, die die Altgeldguthaben bei der Umwandlung auf die wirtschaftlich Begünstigten übertragen sollen, anzugeben. Einer Angabe der Personen (Einzahler usw.) der wirtschaftlich Begünstigten oder ihrer Zahl bedarf es nicht.

In der Bestätigung ist nicht nur zu bescheinigen, daß die Voraussetzungen der Hinterlegungsverordnung vorliegen, sondern auch der Rechtsgrund der Bestätigung, z. B. „Hinterlegungen“, „eingezogene Zeitungsgelder“, „veranlagte, noch nicht abgeführte Kirchensteuer“ u. ä. anzugeben.

In der Bestätigung ist stets ein Vermerk aufzunehmen, daß sich die Bestätigung nicht darauf erstreckt, daß der wirtschaftlich Begünstigte in seiner Person die Voraussetzung für die Umwandlung des Altgeldguthabens erfüllt hat."

— MBl. NW. 1949 S. 61.

Zahlung von Versorgungsbezügen an Verdrängte Änderung der Finanztechnischen Anweisung Nr. 88

RdErl. d. Finanzministers vom 18. 1. 1949
— B 3000 — 210 — IV

I. Nach Mitteilung der Militärregierung ist Ziff. 2 der Finanztechnischen Anweisung Nr. 88 in der Fassung meines Runderlasses vom 6. Januar 1947 — 103—6—13 879, 14 915, 14 698 — (abgedruckt in den „Grundsätzen“, 3. Ausg. S. 147) durch folgende Fassung ersetzt:

„Pensionen von Ruhestandsbeamten, die nach dem 8. Mai 1945 in die britische Zone gekommen sind oder die vor diesem Zeitpunkt in die britische Zone gekommen sind und denen nach Ziff. 1 (a) und (b) eine Zahlung in voller Höhe nicht zusteht, sind mit einem Mindestbetrag von 100 DM monatlich zuzüglich 20 DM für jedes kinderschlagberechtigte Kind zu zahlen. Vorbehaltlich der Einhaltung dieses Mindestsatzes ist der tatsächliche Zahlungsbetrag dem Ermessen der zuständigen Landesbehörde überlassen.

Diese Bestimmung gilt in gleicher Weise auf Grund von Dienstleistungen bei Reich, Provinz, Kreis oder Gemeinde.“

II. Die Verwaltung des Vereinigten Wirtschaftsgebietes bereitet eine einheitliche Regelung der ländermäßig verschiedenen Vorschußzahlungen an Verdrängte vor.

III. Unter Vorbehalt der nach Absch. II geplanten Neuordnung durch die Verwaltung des Vereinigten Wirtschaftsgebietes wird in Vollzug der Abänderung der Finanztechnischen Anweisung Nr. 88 mit Wirkung vom 1. Januar 1949 für den Bereich des Landes Nordrhein-Westfalen angeordnet:

1. Die verdrängten Versorgungsempfänger des Reichs, eines Landes, einer Gemeinde oder eines Gemeindeverbandes, die nach dem 8. Mai 1945 in die britische Zone gekommen oder die vor diesem Zeitpunkt in die britische Zone gekommen sind und nach Ziff. 1 der Finanztechnischen Anweisung Nr. 88 keine vollen Bezüge bekommen können, erhalten bis auf weiteres Vorschüsse in der bisherigen Höhe.

2. Zu den verdrängten Versorgungsempfängern des Reichs gehören mit Wirkung vom 1. Januar 1949 auch

die Versorgungsempfänger aus den verlorenen oder vorübergehend eingegliedert gewesenen Reichsgebieten und diejenigen volksdeutschen Umsiedler, die als Angehörige des öffentlichen Dienstes ihres Herkunftslandes aus Reichsmitteln Versorgung erhielten,

nicht hingegen

Ruhestandsbeamte und Beamte aus Österreich, welche durch die Vereinigung Österreichs mit dem Deutschen Reich die deutsche Staatsangehörigkeit erworben hatten, es sei denn, daß sie bei Eintritt des Versorgungsfalles oder am 8. Mai 1945 bei einer deutschen Behörde außerhalb des Landes Österreich planmäßig angestellt waren. Gleiches gilt für die Hinterbliebenen dieser Ruhestandsbeamten und Beamten.

3. Verdrängte Versorgungsempfänger, die zunächst aus Kassen der in Nordrhein-Westfalen gelegenen Reichs-, Staats- oder Kommunalbehörden ihre Versorgungsbezüge erhielten, ihren Wohnsitz zeitweilig aus kriegsbedingten Gründen außerhalb der britischen Zone genommen und inzwischen in das Land Nordrhein-Westfalen zurückverlegt haben, erhalten Bezüge nach Ziff. 1 der Finanztechnischen Anweisung Nr. 88.

Gleiches gilt für die Versorgungsempfänger der Bergverwaltung, die im Zuge der Verreichlichung der Bergverwaltung ihre Versorgungsbezüge von der Kasse des Versorgungsamtes Saarbrücken statt von der Oberbergamtskasse Bonn erhielten und im Lande Nordrhein-Westfalen wohnen.

4. Eine allgemeine Erhöhung der Vorschüsse muß aus zwingenden Gründen (Finanzausgleich, Verhütung von Wanderungen der Verdrängten nach Ländern der jeweils günstigeren Regelung) einer einheitlichen Regelung der Länder des Vereinigten Wirtschaftsgebietes vorbehalten bleiben.

Im Einvernehmen mit dem Herrn Innenminister.

An alle Pensionsregelungsbehörden.

Nachrichtlich

an alle Dienststellen, Gemeinden, Gemeindeverbände und sonstigen Körperschaften des öffentlichen Rechts.

— MBl. NW. 1949 S. 64.

C. Wirtschaftsministerium

1949 S. 66 o.
aufgeh.
1955 S. 2002 Nr. 25

Zuständige Behörden für Ordnungsstrafverfahren bei Verstößen gegen das Preistreibereigesetz

RdErl. d. Wirtschaftsministers v. 16. 12. 1948
— I B 3 A — 1 — b

In Ergänzung meines Erlasses vom 20. Oktober 1948 — I B 3 A — 1 — b (MBl. NW. S. 657) bestimme ich: Soweit die Regierungspräsidenten, Preisüberwachungsstellen, mit der Durchführung der ihnen auf Grund des Erlasses vom 20. Oktober 1948 zustehenden Befugnisse die unteren Preisbehörden beauftragen, sind auch die unteren Preisbehörden zuständige Behörden im Sinne der §§ 10 bis 31 des Bewirtschaftungsnotgesetzes für die Durchführung von Ordnungsstrafverfahren aus Verstößen gegen das Preistreibereigesetz vom 7. Oktober 1948.

Über das Veranlaßte bitte ich mir zu berichten.

An die Regierungspräsidenten — Preisüberwachungsstellen — in Aachen, Arnsberg, Detmold, Düsseldorf, Köln und Münster.

— MBl. NW. 1949 S. 66.

Priorität für Bauvorhaben der Energiewirtschaft

RdErl. d. Wirtschaftsministers v. 20. 1. 1949 — II/D

Die Verwaltung für Wirtschaft des Vereinigten Wirtschaftsgebietes, Frankfurt/M.-Höchst, hat, im Einvernehmen mit dem Zweimächte-Kontrollamt, über die bevorzugte Behandlung der Aufträge der Versorgungswirtschaft besondere Vorschriften erlassen, die aus der als Anlage beigefügten Abschrift zu entnehmen sind.

Ich bitte, von dieser Priorität für Bauvorhaben der Energiewirtschaft allen interessierten Stellen Kenntnis zu geben.

Betrifft: Priorität für Bauvorhaben der Energiewirtschaft.

Der Mangel an Elektrizität und Gas ist das ernsteste Hindernis bei der Beschleunigung des industriellen Aufbaues geworden.

Die Ursache liegt in der unzureichenden Kapazität der Energieversorgungsanlagen. Alle Maßnahmen, wie Reparaturen, Erneuerungen und Neubauten von Energieversorgungsanlagen, müssen daher die größte Förderung erfahren.

Im Einvernehmen mit dem Zweimächte-Kontrollamt halte ich es für erforderlich, daß Leistungen und Lieferungen für die Wiederherstellung von Energieversorgungsanlagen sowie Erweiterungen und Neubauten von Kraftwerken bei allen Lieferwerken mit sofortiger Wirkung den Vorrang vor den übrigen Verpflichtungen — ausgenommen Mandatsleistungen — (Mandatory requirements of the highest priority) erhalten. Nötigenfalls erfolgt die Sicherstellung dieses Liefervorrangs durch Lieferauflagen. Ich behalte mir weiter vor, diese der Energiewirtschaft zuerkannte Priorität in den Lieferwerken auf ihre tatsächliche Anwendung laufend zu überprüfen und ferner sicherzustellen, daß auch von den Energieversorgungsunternehmen alle Maßnahmen unverzüglich getroffen werden, die vor allem zur Wiederinstandsetzung defekter Anlage-teile und Ergänzungen notwendig sind.

Die bevorzugte Behandlung der Aufträge der Versorgungswirtschaft bedeutet zwangsläufig eine Zurücksetzung anderer ebenfalls wichtiger Wirtschaftszweige und Interessen, die aber zur Verbesserung der äußerst kritischen Strom- und Gasversorgungslage in Kauf genommen werden muß.

Ich bitte, von dieser Priorität für Bauvorhaben der Energiewirtschaft und den nachgeordneten Wirtschaftsstellen bald Kenntnis zu geben.

Ffm.-Höchst, den 10. Dezember 1948.

Verwaltung für Wirtschaft
des Vereinigten Wirtschaftsgebietes.
In Vertretung: Dr. Kaufmann.

— MBl. NW. 1949 S. 66.

C. Wirtschaftsministerium**F. Arbeitsministerium****A. Innenministerium****Einschränkung des Stromverbrauches
im Lande Nordrhein-Westfalen**

AO. d. Wirtschaftsministers, d. Arbeitsministers und d. Innenministers v. 27. 12. 1948.

A. Der Verbrauch von Strom ist verboten für:

- a) Raumheizung,
- b) Schaufensterbeleuchtung,
- c) Reklamebeleuchtung jeglicher Art,
- d) Außenbeleuchtung mit Scheinwerfern wenn eine besondere Genehmigung nicht vorliegt.

Zu widerhandlungen können auf Grund der Kontrollratsgesetze Nr. 7 und 19 und der hierzu ergangenen Anordnung Nr. 1 der britischen Militärregierung mit Gefängnis bis zu einem Jahre und Geldstrafe bis zu 500 DM oder mit einer dieser Strafen bestraft werden. Außerdem kann die Einstellung der Stromlieferungen bis zu 3 Monaten verfügt werden.

B. Wegen der angespannten Stromversorgungslage in den Wintermonaten 1948/1949 werden**I. die Regierungspräsidenten angewiesen,**

auf Grund der Ladenschlußverordnung vom 21. Dezember 1939 (RGBl. I S. 2471) in Verbindung mit der Verordnung zur Änderung der Verordnung über den Ladenschluß vom 9. Januar 1942 (RGBl. I S. 24) in ihrem Zuständigkeitsbereich unverzüglich eine Anordnung über

Ladenöffnungs- und Schlußzeiten

gemäß den nachfolgenden Richtlinien zu erlassen:

1. Offene Verkaufsstellen, Verkaufsstellen des Großhandels und Friseurbetriebe dürfen nur geöffnet sein:

- a) In der Zeit vom 1. Januar 1949 bis 15. Februar 1949 montags bis freitags von 8.30 Uhr bis 17 Uhr,
- b) in der Zeit vom 16. Februar 1949 bis 31. März 1949 montags bis freitags von 8 Uhr bis 17.30 Uhr.

Geschäfte des Lebensmitteleinzelhandels sind abweichend hiervon spätestens um 18 Uhr zu schließen.

An Samstagen kann die Öffnungszeit allgemein bis 18.30 Uhr ausgedehnt werden.

2. Innerhalb der unter 1 festgelegten Grenzen sind die Zwangsöffnungszeiten so festzusetzen, daß die Verkaufszeit (Offenhaltungszeit beim Friseurhandwerk) bis zum 15. Februar 1949 mindestens 7 Stunden am Tage — für Geschäfte des Lebensmitteleinzelhandels mindestens 8 Stunden

— und nach dem 15. Februar 1949 allgemein mindestens 8 Stunden täglich beträgt. Eine Vorverlegung des Ladenschlusses ist für Samstage ebenso unzulässig, wie für andere Werkstage. Soweit zugänglich soll die tägliche Verkaufszeit durch eine festliegende Mittagspause von 1 1/2 Stunden Dauer unterbrochen werden.

3. Vorstehende Regelung gilt auch für Konsumgenossenschaften und ähnliche Vereine. Sie findet keine Anwendung auf Apotheken.**4. Es ist mit besonderem Nachdruck darauf hinzuweisen, daß Zuwiderhandlungen gemäß § 6 der Ladenschlußverordnung in Verbindung mit § 25 der Arbeitszeitverordnung vom 30. April 1938 (RGBl. I S. 44) mit Gefängnis und mit Geldstrafe oder mit einer dieser Strafen bestraft werden können.****II. die Bezirkswirtschaftsämtler (BWA) angewiesen:**

auf Grund der Verordnung über die Sicherstellung der Elektrizitätsversorgung vom 3. September 1939 (RGBl. I S. 1607) unverzüglich für alle einschichtig arbeitenden Betriebe der Industrie und des Handwerks einen wöchentlichen

Stromsperrtag

einzulegen und zu diesem Zweck diesen Betrieben unter Androhung der Stromsperre zu untersagen, an einem näher zu bestimmenden Tag von dienstags bis freitags jeder Woche von 6 Uhr bis 22 Uhr Strom zu entnehmen. Auszunehmen sind Brotfabriken, Bäckereien, Molkeereien und die schon unter I fallenden Friseurbetriebe. Die BWA können auf Antrag weitere Ausnahmegenehmigungen erteilen.

Bei Zuwiderhandlungen ist unnachsichtlich von der Stromabschaltung Gebrauch zu machen.

III. die Oberstadt- und Oberkreisdirektoren sowie die Chefs der Polizei angewiesen:

die Beachtung des Verbotes zu Abschnitt A und der Anordnungen gemäß Abschnitt B zu überwachen und Zuwiderhandlungen im Falle der Verwirkung einer Kriminalstrafe unnachsichtlich der Staatsanwaltschaft, andernfalls dem zuständigen BWA zu melden. Hierbei sind die Organe der Polizei und des kommunalen Ordnungsdienstes, welche zur Abwehr von Zuwiderhandlungen in hervorragendem Maße geeignet sind, mit strikten Sonderanweisungen zu versehen.

Düsseldorf, den 27. Dezember 1948.

Der Wirtschaftsminister.

Der Arbeitsminister.

I. V.: Dr. Potthoff.

I. V.: Dr. Elsler.

Der Innenminister.

I. A.: Dr. Middelhaufe.

— MBl. NW. 1949 S. 67.